

und Rabbiners Herrn Josef Weisse, an der Erziehung und Vereblung der Schuljugend in einem implananten 1 Stock hohen Schulgebäude, welches durch einen Schreiber und Hausmeister in Ordnung erhalten, gereinigt und von 500 Jöglingen besucht wird. Außer den oberwähnten 8 Lehrern unterrichten noch Abends von 5-7 Uhr 2 Lehrer Talmud die dazu geeigneten und bestimmten Kinder. Vorzüglich anerkanntes werthes Verdienst um die Hebung des hierortigen Schulwesens erworben sich außer dem gebildeten und schulmannstüchtigen Lehrkörper sämtliche Mitglieder der für Fortschritt und Bildung besetzten Schulkommission, und besonders die Herren: Bezirksarzt Dr. Feldmann, G. Schlegelinger und M. Horowitz.

Literarische Anzeigen.

De Pentateuco Samaritano. Dissertatio inauguralis auctor Samuel Kohn. Leipzig 1865. Kreyfusa 8, 68. Verprochen von K. in F.

Mit der biblischen Kritik, die erst in der Neuzeit auf jüdischem Boden Wurzel faßte, hat auch die Forschung über den samaritanischen Pentateuch begonnen und schon manche wichtige Resultate sind dadurch für die Religionsgeschichte und Exegese erzielt worden. Die frühere Streitfrage über den kritischen Werth oder Unwerth des samaritanischen Textes ist vollständig geschlichtet und abgeschlossen: seine dialektischen Auswüchse und apologetischen Glossen sind als solche erkannt und seinen sonstigen divergierenden Lesarten wird nur dann Rechnung getragen, wenn sie ihre Berechtigung in sich oder in den alten Targumim, oder in der Halacha Unterstüßungspunkte haben. Der Verfasser vorliegender Schrift, ein Hörer im Breslauer Seminar, hatte daher hierüber nur die vortheilhafteste Arbeit von Seiten zu reproduzieren und in Kurzem übersichtlich zusammenzustellen, wobei er jedoch einige nicht unerhebliche divergirende Lesarten des Samaritan. hervorhebt, die bis jetzt noch nicht besprochen waren, wie z. B. Exod. 10, 7. לַמָּוֹת: Lev. 11, 28. מִן הַבְּרֵית; Dent. 4, 2. הַיּוֹם. Der Ansicht des Verfassers, daß die Samaritaner in tendenziöser Absicht in letzter Stelle das Wort הַיּוֹם eingefügt hatten, um dadurch das Widergesegliche der rabbinischen Zusätze noch schärfer zu betonen, möchten wir nicht unbedingt bestätigen; denn da fast an allen Stellen מִן הַיּוֹם mit הַיּוֹם verbunden ist, so scheint uns weit richtiger, daß die Sucht der Samaritaner zu parallelisieren, sie zu diesem Glossem veranlaßt habe. Höchst besremendend ist es auch, daß dem Verfasser, welcher mit dem ernstigen Fleiße die ganze Literatur über die Samaritaner geleitet hat, gerade die vortheilhaftesten Artikel von Geiger über die samaritanische Lesart הַיּוֹם הַזֶּה über הַיּוֹם (im Dzar Nachmad und in der D. M. 3.) und über die übereinstimmenden Lesarten des T. Jerus. mit dem S. (Urschrift) unbekannt waren.

Eine andere Frage, die noch immer ihrer richtigen Lösung harret, ist die, ob die alexandrinische Uebersetzung des Sam. Textes sich bezieht, oder die Bearbeiter des samaritanischen Textes die alexandrinische Uebersetzung, denn die Uebereinstimmung beider Texte, in ihren Lesarten und Einschübeln sind mit Ausnahme der Fälschungen hinsichtlich des Gharim-Kultus so kongruent, daß entweder beide Texte eine gemeinschaftliche Quelle — nach A. de Rossi und Frankele eine chaldäische Paraphrase — oder beide Texte von einander entlehnt haben müssen. Daß die Samaritaner ihre Korrekturen und Interpellationen aber nicht aus der alexandrinischen Uebersetzung entnommen haben, ist aus innern Gründen wol mit Bestimmtheit zu behaupten, und mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß es nicht denkbar sei, daß die Samaritaner mit einer solchen Treue und Strapaziosität nach einer Uebersetzung den Text emendirt hätten, daß sie immer für das griechische xec das verbindende vav befügten, selbst da, wo es der jüdische Text nicht hat. Aber andererseits ist es auch unwahrscheinlich, daß die jüdischen Alexandriner ohne das Medium eines jüdischen Textes die Einschübeln und Korrekturen einer den Juden feindlichen Sekte sich angeeignet haben sollten, deren Fälschung sie doch aus ihren politischen und dogmatischen Zusätzen erkannt haben. Geiger umgeht alle diese Schwierigkeit durch die richtige Annahme, daß der massoretische Text erst in Folge vieler Umgestaltungen seine jetzige Gestalt, unter Abwerfung aller dialektischen Auswüchse erhalten habe, während die früheren kufischen Exemplare, Uebersetzungen und Neuzusammensetzungen untereinander und von den unsrigen abweichen. Der Verfasser konnte jedoch in seiner dogmatischen Beugung dieser rationalen Ansicht nicht bestimmen und stellt zur Lösung aller Schwierigkeit die Ansicht auf, daß die in Aegypten wohnenden Samaritaner für die des hebräischen Textes Unkundigen ihren Text des Fünfbuches ins Griechische übersetzt hätten, sowie die Palästiner zur Popularisierung des Textes eine samaritanische Version und in späterer Zeit eine arabische verfaßt hätten. (Schluß folgt.)

Szegedin, Selbstverlag der Redaktion.

Kurze Notizen aus dem Gebiete der Literatur.*)

18. Ich schlafe, aber mein Herz ist wach! Festrede zur Erinnerung an den verewigten Prediger Mannheimer. Von Dr. Zellner. Wien, 1865. Herzfeld und Bauer. 8. 15. „Wofür schlug sein Herz am kräftigsten? Für die Freiheit seines Volkes, für die Erlösung Israels! Hierin war er ungeschwächt derselbe als Jüngling, als Mann, wie als Greis, gab es keine Wandlung und Wendung in seiner Seele, blieb er stets der Nordgebirge, der treue Sohn seiner freiheitsliebenden nordischen Heimat“ (S. 6.) In dieses Zeugniß muß jeder einstimmen, der den verewigten Mannheimer kannte. Der Serotismus war ihm tief in der Seele verhaft, und es gab keine Versuchung, die ihn auf die Bahn desselben hätte bringen können, beweist der Umstand, daß Dr. Zellner ihn gegen die Verurtheilung des „Stürmens“ in Schutz nehmen muß! (S. 14.) — Aber auch abgesehen von der gerechten und wohlbegründeten Anerkennung, welche hier dem Verewigten als politischem Charakter gezollt wird, reißt sich die vorliegende Predigt, die in einem lieblich idyllischen Tone beginnt, um sich zu gewaltiger rednerischer Kraft zu erheben, den gelungensten Predigten an, die der verehrte Redner der Öffentlichkeit übergab. Doch scheint er uns zu weit zu gehen, wenn er S. 9 behauptet, daß die Profeten Israels „als Freiheitsredner die farbenschreienden Wüthen griechischer und römischer, alter und neuer Verebiamkeit verduffeln.“ Die Profeten Israels haben den Monothetismus verkündet. Hierin lasse sie alle Redner der alten und neuen Zeit weit hinter sich zurück. Abstrahirt man aber davon, und betrachtet man die Profeten als Wortführer politischer Freiheit, — und von dieser allein ist hier natürlich die Rede — so wird man sich kaum entschließen können, dem Urtheile der vorliegenden Predigt beizutreten. Es ist wahr, die Profeten idealisiren den orientalischen Absolutismus; nach den Begriffen alter und neuer Verebiamkeit, die der verehrte Redner im Sinne hatte, hört aber dieser idealisirte Absolutismus nimmermehr auf, Absolutismus zu sein! Das heilige Alterthum Israels bedarf Gottlob keines fremden Schmuckes, um groß und herrlich zu erscheinen. In liturgischer Beziehung ist es bemerkenswerth, daß Dr. Z. die aus dem Mittelalter stammende, in den Wiener Tempeln nicht übliche Requirung des Hohenliedes (Abudirabam ed. Prag 74, a. Manbig 71, b. D. Gbaji. 490, 9) mit den uralten Fest-Verfassen in eine Linie stellt. Die Ausstattung ist, wie Alles, was bei Herzfeld und Bauer erscheint, wahrhaft splendid. 19. Gich Thamid, ein behändiges Feuer. Gedächtnisrede auf Mannheimer. Von Hermann Duschak, Rabbiner in Austerlitz. Berl. des Brs. Wien, 1865. 8. 8. Unter den orthodoxen Rabbinen Ungarns und Galiziens konnte es kein Einziger über sich gewinnen, dem sel. Mannheimer einige Worte auf der Kanzel zu widmen. Die Romantiker in Ungarn, Mähren und Böhmen stellten ein winziges Kontingent, das sich einischloß, seiner gelegentlich zu erwähnen. Die Unantbaren! Der Verfasser der vorliegenden schönen und gemüthlichen Gedächtnisrede ist ein orthodoxer Schüler R. Moses Sifers. Dies hielt ihn aber nicht ab, dem unsterblichen Verdienste M.'s seine Huldigung darzubringen, und seine Gemeinde zur Gründung einer wohlthätigen Mannheimer Stiftung aufzufordern. Die Rede rühmt von dem Verewigten: „Die Wahrheit in dem von ihm verewigten Gottesworte; die Thätigkeit in seinem heiligen Berufe, seine Menschenliebe gegen alle Brüder nahe und ferne.“ Wir bitten den ebw. Herrn Verfasser, den Ausdruck unterer aufrichtigen Hochachtung entgegennehmen zu wollen.

*) Die Notiz in Nr. 15 d. Bl. wurde in dem Inhalte irrthümlich als vom Herausgeber bezeichnet. Diefelbe wurde von Dr. K. in F. eingeleitet.

Insertat. Konkurs.

In der hiesigen Kultusgemeinde ist die Stelle eines Rabbiners, verbunden mit dem Gehalte bis 1000 fl. ö. W. vakant. Vollständige talmudische rabbinische Befähigung, angemessene moderne Bildung, tüchtiges Redneraltent, sowie pädagogisch-didaktische Kenntnisse, insbesondere ein streng-religiöser, moralischer und fester Charakter werden von dem zu erwählenden Rabbiner als Eigenschaften gefordert.

Die geeigneten Herren Reflektanten wollen bis Ende Juni l. J. ihre Gesuche, sowie die Zeugnisse im Original vorortet einleiden an den

Vorstand der isr. Kultusgemeinde.

Rafchau, 1. Mai 1865

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis: Ganzjährig 7 fl., — 4 Tblr. 20 Sgr., halbj. 3 fl. 50 fr., 2 Tblr. 10 Sgr., viertelj. 2 fl. 50 W. Einzelne Nummern 15 kr.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Der Chananja. Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Insertat

sind an die Redaktion in Szegedin, an Herrn Otto Mollien in Frankfurt a. M. oder an Herrn Ignaz Branner (kleine Antergasse Nr. 10) in Wien zu senden.

Die 2spaltige Betzzeit wird mit 10 Nfr. = 2 Sgr. berechnet.

Inhalt. Konkurs-Ausschreibung für die Predigerstelle in Wien. — Reglement für die Pester Israeliten zur Verwaltung ihrer religiösen und ökonomischen, sie allein betreffenden Gegenstände und Geschäfte. — Nekrolog. — Korrespondenz, Ausland, Landsberg a. d. Warthe. Kissingen. Wandseher. Paris. New-York. Inland. Wien. Wien. Pest. Kollin. Prag. Holschbau. Punofo. — Schulwesen. Misfolcz. — Zur Beachtung. — Berichtigung. — Bemerkung. — Inserate.

Konkurs-Ausschreibung

für die erledigte Stelle eines Predigers bei der isr. Kultusgemeinde in Wien.

Durch den Tod des nun in Gott ruhenden Predigers Herrn Isak Noa Mannheimer ist eine coordinirte Predigerstelle an der israelitischen Kultusgemeinde in Wien in Erledigung gekommen. Als Erfordernisse zur diesfälligen Bewerbung werden bezeichnet:

Umfassendes rabbinisch-theologisches Wissen und Besitz der תורה הוראה, allgemeine auf Universitätsstudien beruhende wissenschaftliche Bildung. Die Bewerber haben sich ausserdem über ihren streng-religiösen Wandel, über ihre bisherigen Leistungen auszuweisen und Geburtsort, Alter und Familienstand anzugeben.

Die gehörig dokumentirten Gesuche sind bis 31. Juli an die Kanzlei der Gemeinde in Wien, Seitenstättengasse Nr. 4 einzusenden, wo die Bewerber die Mittheilung über die mit der Stelle verknüpften Bezüge entgegennehmen können.

Wien, im Mai 1865.

Die Vertreter der isr. Kultusgemeinde:

Josef Wertheimer. Moriz Ritter v. Goldschmidt. Jonas Ritter v. Königswarter. Jakob Brandeis. Moriz Pollak.

Reglement

für die Pester Israeliten zur Verwaltung ihrer religiösen und ökonomischen, sie allein betreffenden Gegenstände und Geschäfte.*)

(B. 3. 1832.)

Erstes Hauptstück.

Einleitung zur gegenwärtigen Regulirung.

§. 1. Die Wahrheit, daß jeder Verein, jede Art oder Abtheilung der menschlichen Gesellschaft, nur bei Beobachtung gewisser Grundzüge und Formen, welche zur Erreichung ihrer Zwecke dienen, somit die Mittel zu dem Endzwecke in sich fassen, bestehen und gedeihen kann, ist auch auf die Pester Israeliten in vollem Maße anwendbar, und die Nichtbeachtung derselben hat auch hier für das Gemeinwohl schädliche Folgen erzeugt und erzeugt dieselben noch täglich. Denn nachdem sich die Israeliten hierorts in den letzten Jahrzehnten laut Konfession bis auf 5000 Seelen vermehrt haben, und aus Mangel an einem Reglement sich ein jeder Israelit für berechtigt hält, auf die Berathung und Entscheidung der gemeinsamen Angelegenheiten unmittelbaren Einfluß zu nehmen und sich anmaßt, solchen Beschlüssen und Entscheidungen, welche nicht von einem jeden gefaßt oder unterschützt worden sind, den Gehorjam zu verweigern; so mußte daraus natürlich folgen, daß die gute Ordnung, das Ansehen der Vorsteher und Beisitzer, die Achtung für allgemeine Verpflichtungen von Vielen hintangejagt, dabei aber Widersprüche, Reibungen und Gehässigkeiten entstanden sind, welche bei der Schädlichkeit für das gemeinsame Wohl der Pester Israeliten auch der löblichen Ortsbehörde unangenehme Verhandlungen und Plakereien verursachten.

*) Der verehrte Einfender dieses Reglements schreibt uns: „Beiliegendes Reglement, dessen sofortige Veröffentlichung in Ihrem geschätzten Blatte ich Ihnen anlässlichlich empfehle, ist nur einigen älteren Gliedern der hiesigen Gemeinde in seinem allgemeinen Umrisse bekannt; die bei weitem überwiegende Mehrheit der Gemeindeglieder, unsere hervorragendsten Mitglieder nicht ausgenommen, hat von demselben gar keine Ahnung. Und doch war das Dokument von großer, basirender Bedeutung! Vergleiche man dessen Bestimmungen mit unseren heutigen Zuständen, wird man freudig anerkennen, daß die Gemeinde in mancher Beziehung seit dem Jahre 1832 bedeutende Fortschritte gemacht hat. Aber auch nur in mancher! Damals zählte die Ges-

meinde 5000 Seelen, und sie sollte nach dem Elaborate der Magistrats-Kommission, welcher man sicherlich keine demokratischen Tendenzen zuschreiben wird, dennoch durch einundfünfzig Personen repräsentirt werden! Die Form der Rabbinerwahl wurde 1832 viel weiter angeordnet, als 1859. Aber auch in weiteren Kreisen dürfte das Reglement mit Interesse gelesen werden, und gewiß werden es viele Ihrer Leser als ein Stück Kulturgeschichte betrachten. Das lateinische Original liegt mir leider nicht vor; an der 1832 angefertigten deutschen Uebersetzung die jedenfalls als authentisch zu betrachten ist, habe ich mir von der Grammatik gebotene Verbesserungen erlaubt.“

§. 2. Da es nun jedweden klar einleuchten muß, daß bei einer so großen Anzahl der hiesigen israelitischen Einwohner, die Verhandlung und Leitung der gemeinsamen Geschäfte allen hier zu wohnen befugten und in Rücksicht auf das Alter und die Selbstständigkeit, in einer allgemeinen Versammlung zu erscheinen geeigneten Israeliten, deren Zahl sich leicht auf 400 bis 500 Individuen belaufen dürfte, nicht überlassen werden kann, ohne die bisherigen tumultuarischen Zusammenkünfte, die unverständlichen und mit größtem Lärm verbundenen und doch zu keinem Resultat führenden Beratungen, gegenseitigen Anfeindungen und Klagen, wie auch Erbitterungen und Gehässigkeiten fortbauern zu lassen und gewissermaßen zu sanktionieren; — so wurde auf die geziemende Bitte der Vorsteher der hiesigen Israeliten von dem löbl. Stadtmagistrat eine Kommission mit dem Auftrage abgeordnet, nach nöthiger Vernehmung der Bittsteller und respektive der sämtlichen Pester Israeliten, ein Reglement zur Verwaltung der religiösen, wie auch ökonomischen, dieselbe hiesige israelitische Gemeinde allein betreffenden gemeinsamen Geschäftsgegenstände zu entwerfen und zur weiteren Verhandlung dem löblichen Magistrate zu unterbreiten.

§. 3. Bevor jedoch die zu diesem Behufe von der Kommission erörterten und allseitig erwogenen Vorschläge vorgebracht werden, ist es zur Wahrung der Gerechtigkeiten der hiesigen städtischen Ortsbehörde notwendig, ausdrücklich zu bemerken und zu erklären, daß die weiter unten zur Verhandlung und Leitung der die hiesigen Israeliten betreffenden religiösen und ökonomischen Gemeinengeschäfte in Vorschlag zu bringende Körperschaft sich nie in die Aufnahme, Erörterung oder Entscheidung juridischer oder politischer, sowie auch polizeilicher Gegenstände einlassen, folglich sich kein Recht der Obrigkeit oder des Richteramtes unter angemessener Ahndung, welche die Vorsteher vorzugsweise, und nach Umständen die übrigen Beisitzer zu treffen hat, anmaßen dürfe.

§. 4. Um nun dem eigentlichen Gegenstande dieser Verhandlung näher zu kommen, ist es notwendig, hier klar auszusprechen, daß um in die Verhandlung und Leitung der schon öfters angegebenen gemeinsamen Geschäfte der hiesigen sämtlichen Israeliten eine Ordnung und Regelmäßigkeit einzuführen und alle Nachteile der unregelmäßigen, Jedermann zugänglichen Versammlungen und Berathschlagungen zu beseitigen, eine Art von Vertretung aller hiesigen Israeliten durch einige aus ihrer Mitte und durch ihren Einfluß zu wählenden, zur Führung der gemeinsamen Geschäfte tauglichen Individuen mit der allgemeinen, die ganze israelitische Gemeinde betreffenden Verbindlichkeit eingeführt und aufgestellt werden müsse, daß sich den von solchen Vertretern nach dem weiter zu bezeichnenden Reglement zu beratenden und zu fassenden Beschlüssen Jedweder ohne Ausnahme unterwerfen müsse, solche genau zu beobachten habe, und dazu mittelst der Lokalbehörde wirksam gezwungen werden möge. — Die bisherige Gewohnheit, 7 Vorsteher und einige Beisitzer unter Benennung der Zwölfer nach Verlauf von je zwei Jahren zu wählen, hat den gewünschten Erfolg vorzüglich deswegen nicht erzeugt, weil einerseits selbst die Vorsteher und Zwölfer Befehl der Leitung und Führung der gemeinsamen Geschäfte keine verbindliche und ershöpfende Instruktion als Inbegriff ihrer Aktivität hatten, folglich fast alles der Willkür, welche bei der Mehrzahl Widersprüche und Reibungen natürlich erzeugen mußte, anheimgestellt und oft auch so manipulirt wurde, andererseits die unregelmäßigen und tumultuarischen Versammlungen aller hiesigen Israeliten auch den besten Bestrebungen Einzelner bei der Ausföhrung hinderlich waren.

§. 5. Wenn man die Anzahl der hiesigen Israeliten, dann die Beschaffenheit der gemeinsam zu beratenden und

zu führenden Geschäfte, sowie auch andere hier zu berücksichtigende Umstände erwägt, so scheint es zur vollkommenen Vertretung aller hiesigen Israeliten hinlänglich zu sein, wenn sie 5 Vorsteher, 12 Ausschussmänner und 30 Wahlmänner haben, und diesen noch 2 Waisenväter und 2 Spitalverwalter beigegeben würden, wodurch die Zahl der Vertreter sich auf 51 Individuen beliefe; wobei ausdrücklich zu bemerken ist, daß unter den Vorstehern und Ausschussmännern weder Vater und Sohn, noch Brüder sein dürfen.

Um diese Vertretung ursprünglich und zum ersten Male zu bilden, dürfte folgendermaßen vorgegangen werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl der ersten Wahlmänner.

§. 1. Alle hierorts wohnenden und als stabile Einwohner mit Recht besteuerten Israeliten, folglich tolerirten, kommorirten oder als hierorts gebürtig hier zu wohnen ohne weiteres berechtigten Familienväter müssen genau konfiskirt und nach Verhältnis der ihnen auferlegten Kontribution, welche als Schlüssel zu dem Stande ihres Vermögens angenommen werden kann, in drei Klassen eingetheilt werden, wodurch selbe in a) Wohlhabende, b) Bemittelte und c) Unbemittelte zerfallen.

§. 2. Die Mitglieder jedweder Klasse wählen oder ernennen aus ihrer Mitte dreißig Individuen, welchen die zweifache Fähigkeit beigelegt wird, daß sie nämlich zu Wahlmännern kandidirt werden können, und zugleich, daß sie die ersten Wahlmänner, deren beständige Anzahl auf dreißig festgesetzt wird, durch ihre Vota, welche sie mittelst Kugeln abgeben werden, zu wählen haben.

§. 3. Die Kandidaten der aus den obigen Neunzig zu wählenden Wahlmänner macht die Magistratalkommission mit vollem Rechte und nach eigenem Ermessen unter der Einschränkung jedoch, daß die zu kandidirenden drei Individuen aus der Anzahl der durch die respektiven drei Klassen bezeichneten 30 Individuen dergestalt genommen werden müssen, daß eine Klasse mit der andern nicht vermischt, folglich ein Wohlhabender mit Bemittelten oder Unbemittelten, sowie auch die letzten zwei Arten in eine und dieselbe Kandidation nicht eingeschlossen werden dürfen, sondern die Wohlhabenden unter sich, sowie die Bemittelten unter einander und auch die Unbemittelten nur zusammen kandidirt, folglich eine jede Klasse unter die dreißig Wahlmänner ein Drittel, das ist zehn Wahlmänner haben soll.

§. 4. Wenn bei der Wahl die Stimmen zwischen den drei oder auch zwei Kandidirten gleich vertheilt ausgefallen, so hat die Magistratalkommission das Recht von solchen zwei oder drei Kandidaten einen zum Wahlmann zu ernennen, was auch bei den übrigen Wahlen beobachtet werden soll.

§. 5. Sind durch die von den drei Klassen hierzu beauftragten neunzig Individuen dreißig Wahlmänner auf vorbemelbete Art gewählt worden, so hört die Funktion der übrigen 60 nicht Erwählten auf und das Recht der fernern Wahlen bleibt nur den 30 Wahlmännern eigen, jedoch mit dem Zusatze, daß die Befugnis bei der Wahl der zu was immer für einer Stelle kandidirten zu stimmen, auch jedem Ausschussmanne und Vorsteher, sobald solche bereits erwählt sind, zustehen soll.

Drittes Hauptstück.

Von der Wahl der ersten zwölf Ausschussmänner.

§. 1. Zur Wahl der zwölf Ausschussmänner ist folgendermaßen zu streiten: Vorausgesetzt, daß unter den zwölf Ausschussmännern das oben bei den Wahlmännern ausgesprochene Verhältnis der drei Klassen zu einander beobachtet, folglich aus einer jeden Klasse vier Individuen zu Ausschussmännern gewählt werden müssen, hat die Magistratalkommission zu Ausschussmännern aus der Anzahl der Wahlmänner

so zu verfügen, daß die Klassen nicht vermischt werden; von den drei Kandidaten wählen die übrigen Wahlmänner (nämlich 27) Einen zum Ausschussmann.

§. 2. Eines jeden zum Ausschussmanne gewählten Wahlmannes Stelle wird sogleich aus den durch die betreffenden Klasse gewählten übrigen 20 Männern, deren Wahlfunktion angehört hat, durch Stimmen der vorhandenen Wahlmänner und Ausschussmänner ersetzt werden müssen. — Auf diese Art wird fortgeföhrt, bis alle 12 Ausschussmänner aus der Mitte der Wahlmänner gewählt und die ebenso vielen dadurch erledigten Stellen der Wahlmänner aus den zurückgetretenen 60 Wahlmännern ersetzt worden sind.

Viertes Hauptstück.

Von der Wahl der fünf Vorsteher.

§. 1. Zur Wahl der fünf Vorsteher werden die Kandidirten durch die Magistrats-Kommission aus der Anzahl der 12 Ausschussmänner nach ihrem Dasürhalten genommen, ohne auf die Klassen Rücksicht nehmen zu müssen; nur muß jeder zum Vorsteher gewählte Ausschussmann aus der betreffenden Klasse der Wahlmänner und auch der statt jenen zum Ausschussmanne gewählte Wahlmann auf oben beschriebene Weise aus der betreffenden Klasse ersetzt werden.

§. 2. Bei der Wahl der Vorsteher stimmen nicht nur die dreißig Wahlmänner, sondern auch die neun Ausschussmänner und die etwa schon gewählten Vorsteher mit.

Fünftes Hauptstück.

Von der Wahl des Vorstehers und Vize-Vorstehers.

§. 1. Aus den fünf Vorstehern wird ein beständiger Vorsteher und Vize-Vorsteher nach der von der Magistrats-Kommission aus der Anzahl der gewählten Vorsteher gemachten Kandidation, durch Stimmenmehrheit aller Wahlmänner, Ausschussmänner und der zwei nicht in der Kandidation begriffenen Vorsteher auf die Dauer von drei Jahren, das ist bis zur künftigen Restauration gewählt.

Sechstes Hauptstück.

Von der Wahl der zwei Waisenväter und der Spitals-Verweser.

§. 1. Die zwei Waisenväter und die zwei Spital-Verweser werden auch mit Zuziehung der Wahlmänner auf Grundlage der Kommissional-Kandidation gewählt.

§. 2. Diese vier Personen haben Rang, Sitz und Stimme gleich den Ausschussmännern, aus deren Mitte sie auch gewählt werden können.

Siebentes Hauptstück.

Von der Ernennung oder Wahl des Notars und Vize-Notars.

§. 1. Der Notar und Vize-Notar, welcher Letztere gewöhnlich die Dienste eines Kanzellisten zu versehen und nur bei Verhinderung des Notars oder bei sonst eingetretenen wichtigen Fällen die eigentlichen Notariatsgeschäfte führen wird, werden bloß durch die Vorsteher und Ausschussmänner ernannt, oder wenn sie sich etwa in der Ernennung nicht vereinigen könnten, durch Stimmenmehrheit gewählt, wozu die Kandidation ebenfalls von der Magistrats-Kommission aus den durch die Vorsteher und den Ausschus in Vorschlag gebrachten Individuen geschieht.

Achstes Hauptstück.

Bestellung des Kassiers und Kontrolors.

§. 1. Da zur Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben der israelitischen Gemeinde das Kassawesen auch festbestimmt und geregelt sein muß, so werden ein Kassier und ein Kontrolor durch die Stimmenmehrheit der Vorsteher, Ausschus- und Wahlmänner gewählt; wozu die Kandidation ebenfalls durch die Magistrats-Kommission, jedoch aus jenen

Individuen gebildet werden soll, welche hierzu von den Vorstehern und dem Ausschusse in Vorschlag gebracht werden.

Neuntes Hauptstück.

Wahl oder Bestellung des bei dem Gottesdienste nöthigen Personals und der Kirchen-Verweser.

§. 1. Die zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten erforderlichen Anstellungen, namentlich die Wahl oder Bestellung eines Rabbi, eines Predigers, der Vorsänger, eines Beglaubten und anderer zur Ausübung der Ritual-Verrichtungen nöthigen Individuen; ferner die Wahl der kirchlichen Verweser und ihrer Untergeordneten, wird dermaßen vorgenommen und ausgeföhrt, daß vor allem die Vorsteher mit Zuziehung der Ausschussmänner den für unumgänglich notwendig und unentbehrlich befundenen Personalstand festsetzen und bestimmen und hernach über die zu jeder Dienstkatégorie zu machenden spezifischen Personalsvorschläge ebenfalls zuerst die Vorsteher und Ausschussmänner sich verständigen und vereinigen sollen, wornach dann zuletzt mit Zuziehung der Wahlmänner entweder eine Vereinigung zur Annahme einer Person erfolgt, oder im Falle der Verschiedenheit der Meinungen eine Kandidation durch die Vorsteher herausgegeben wird, dann aber die Abstimmung darüber sowohl durch die Ausschus- als die Wahlmänner geschieht und die Mehrheit der Stimmen entscheiden soll.

§. 2. Da aber das Amt und die Person eines Rabbi und Predigers für die ganze Gemeinde von besonders großer Wichtigkeit ist, und daher darauf eine ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, so wird hiermit festgesetzt, daß erst nach Vergewisserung, daß sowohl der Rabbi, als der Prediger das Doktorat der Philosophie (welches durch legitimirte Zeugnisse zu ersehen ist) abgelegt haben, die Aufnahme dieser beiden Individuen so vorzunehmen ist, wie bei allgemeinen Geldauslagen vermöge des §. 4 im 18. Hauptstücke rücksichtlich der Anwesenheit der Vertreter bestimmt worden ist.

Zehntes Hauptstück.

Von der Aufnahme des niederen Dienstpersonals.

§. 1. Das Dienstpersonal untergeordneter Art, wird durch die Vorsteher mit Zuziehung der Ausschussmänner aufgenommen, welche daselbe auch zur fleißigen und treuen Ausübung der Dienstpflichten gehörig anzuweisen und die gegen solche Individuen etwa vorkommenden Klagen oder Beschwerden zu entscheiden haben werden.

Elfstes Hauptstück.

Von der Art, wie Jemand seines Amtes oder Dienstes verlustig werden kann.

§. 1. Der natürliche sowohl, als der politische Tod, wenn nämlich Jemand wegen namhaften Vergehens öffentlicher Strafe unterworfen, oder wegen Verbrechen in Kriminalverhandlung gezogen und auch nur zum Theil für schuldig anerkannt wird, gröbliche Vernachlässigung oder Mißbrauch seiner Amtspflichten, sowie auch eingetretene Untauglichkeit und andere dergleichen Ursachen ziehen den Verlust des Amtes oder innegehabten Dienstes nach sich.

§. 2. Aber jede Erklärung des diesfälligen Verlustes kommt bloß derjenigen Korporation zu, welche bei der Wahl, Bestellung oder Aufnahme nach den vorbelassenen Verfügungen thätigen Antheil genommen hat. — Dem zufolge kann ein Individuum, zu dessen Wahl oder Aufnahme nur die Vorsteher konkurriren, auf Anordnung derselben, ein solches, bei dessen Bestellung auch die Stimmen der Ausschussmänner nöthig waren, nur mit Einverständnis dieser, endlich diejenigen, welche durch Wahl der ganzen Vertretung in ein Amt eingesetzt wurden, nur nach Einwilligung einer ganzen Vertretung des Amtes verlustig erklärt werden, wobei im Falle einer Meinungsverschiedenheit auf die Entfernung eines sol-

den Individuum ebenso votirt werden soll, wie es bei seiner Wahl geschah.

§. 3. So oft Jemand seines Amtes verlustig erklärt wird, welches er zufolge einer Kandidation von Seiten der Kommission des löbl. Stadtmagistrats erlangt hatte, muß die Entfernung desselben sammt Beweggründen dem jedesmaligen Herrn Kommissär schriftlich gemeldet werden.

Zwölftes Hauptstück.

Grundsätze rücksichtlich der Ernennung der Vertretung bei Gelegenheit einer neuen Restauration.

§. 1. Nach Verlauf von drei Jahren und zwar jedesmal am 26. Dezember, wird eine Restauration der Vertretung vorgenommen, wozu eine Kommission von dem löbl. Magistrat bei Zeiten zu erbitten ist. Bei derselben müssen vor allem von den Wahlmännern, welche diese neue Restauration erlebt haben, 9 durch das Los bestimmt, aus jeder Klasse 3, austreten, sogleich aber durch Wahlen, wobei ein jeder von ihnen einmal, und zwar primo loco, kandidirt werden muß, erjert werden; nach diesen müssen so viele neue Wahlmänner gewählt werden, als überhaupt Personen aus der Zahl der Wahlmänner, Ausschussmänner, Vorsteher, Waisenväter und Spitalverwalter seit der letzten Restauration abgängig geworden sind. — Bei allen diesen Wahlen stimmen sowohl die vorhandenen Wahlmänner, als auch sämtliche Ausschussmänner, Vorsteher, Waisenväter und Spitalverwalter. Hierauf müssen alle Ausschussmänner und Vorsteher auf ihr Amt resigniren, sie treten damit in die Reihe der Wahlmänner zurück und bleiben in dieser Eigenschaft, sofern sie nicht neuerdings zu Ausschussmännern oder Vorstehern gewählt werden. Hierauf werden die 12 Ausschussmänner, 5 Vorsteher, Vorsteher und ein Vize-Vorsteher, nach dem im 3., 4. und 5. Hauptstücke festgesetzten Verfahren neu gewählt, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder gewesene Ausschussmann, jeder jüngst gewesene Vorsteher (wenn er wieder Ausschussmann geworden ist), zum Vorsteher; endlich jeder gewesene Vor- und Vize-Vorsteher, wenn er zum Vorsteher wieder gewählt worden ist, zu diesen Stellen abermals wenigstens einmal kandidirt werden muß, und daß die jedesmalige Erziehung der zu Ausschussmännern gewählten Wahlmänner nicht stattfindet.

§. 2. Die Waisenväter und die Spitalväter, der Notar und der Vize-Notar, der Kassier und Kontrolleur, endlich der Kirche verwiesener, sind auch neuer Wahl zu unterwerfen, wenn jedoch dieselben von denjenigen, denen das Wahlrecht zusteht, einstimmig bestätigt würden, so ist eine neue Erwählung derselben nicht notwendig.

§. 3. Die übrigen Bedienstungen können, sofern sich zur Entlassung oder Entfernung des Individuums nicht hinlängliche Ursachen ergeben, ohne Erneuerung der Wahl oder Ernennung fortan begleitet werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Vertretung im Allgemeinen.

§. 1. Der Zweck der Aufstellung der Vertretung aller hiesigen Israeliten durch eine Auswahl von tauglichen Individuen, ist schon am Eingange dieses Reglements ausgesprochen worden; nämlich eine geregelte ordentliche Verwaltung und Verwaltung, der die hiesigen Israeliten gemeinschaftlich betreffenden ökonomischen und gottesdienstlichen Gegenstände und Angelegenheiten. Hieraus wird sowohl der Wirkungskreis, als auch die Grenzen der Aktivität der Vertretung abgeleitet und gefolgert, daß nämlich alle Gegenstände, welche die hierortigen Israeliten insgesamt genommen in ökonomischer oder ritual-kirchlicher Hinsicht betreffen, zur Berathung, Anordnung und Verwaltung der Vertretung

oder ihrer besondern Branchen gehören; dagegen dieselbe sich weder in das politische, noch aber und unter keinem Vorwande in das richterliche einlassen darf; — denn in diesen Rücksichten bleibt sowohl die hiesige israelitische Gemeinde insgesamt genommen, als auch jedes einzelne Mitglied derselben der Botmäßigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit allein und unmittelbar unterworfen.

§. 2. Beim Beginne eines jeden Verwaltungsjahres soll das Budget von den Vorstehern und Ausschussmännern ausgearbeitet und mit den Wahlmännern berathen werden; welche Letztere auch mittelst einer aus ihrer Mitte zu wählenden Kommission von sieben Personen die Abrepartition der Steuern gemeinschaftlich mit den Vorstehern und Ausschussmännern auszuarbeiten haben.

§. 3. Nicht minder werden am Schlusse eines jeden Jahres die Gemeinberechnungen nach ihrer durch die Vorsteher und Ausschussmänner geschickten Durchsicht, den 30 Wahlmännern, welche zur Revidirung derselben eine Kommission von höchstens sieben Personen aus ihrer Mitte zu erwählen haben, vorgelegt, dann nach Gutbefund von Vorstand, Ausschussmännern und Wahlmännern unterschrieben, und ins Archiv zur Aufbewahrung niedergelegt.

§. 4. Die Vertretung ist verpflichtet, von allen in ihrer Gemeinde angestellten Individuen ohne alle Ausnahme, sie mögen was immer für eine Anstellung besoldeten, und auf was immer für eine in diesem Reglement beschriebene Art gewählt oder ernannt worden sein, den ihrer Anstellung angemessenen Eid in Gegenwart jener, von denen sie gewählt oder ernannt worden sind, sogleich nach ihrer Wahl oder Ernennung abzufordern; diese aber werden selbst ohne allen Anstand und Verzug unter Nullität ihrer Wahl oder Ernennung zu leisten schuldig sein.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Wahlmannschaft.

§. 1. Die Wahlmannschaft hat außer dem Einfluß auf die Wahlen, wie ihr derselbe oben in diesem Reglement einkeraunt worden ist, auch die Verrichtung, daß sie, so oft von Vermehrung, Modifizirung, Vertheilung oder Eintreibung der gemeinschaftlichen Lasten, Anlagen oder Personalleistungen, dann von Bestimmung oder Bewilligung neuer nicht systematischer und 100 fl. C.M. übersteigender Auslagen, Offerten, Remunerationen oder solcher Unternehmungen, welche mit Aufkosten von erwähntem Betrag verbunden sind, oder wo von Bittgesuchen an die höchste Stelle die Rede ist, zur gemeinschaftlichen Berathung gezogen werden muß, und hat jeder einzelne Wahlmann gleiche Stimme mit den Ausschussmännern und Vorstehern.

§. 2. Uebrigens ist jeder Wahlmann verpflichtet, bei der ihm angekündigten Versammlung um so gewisser zu erscheinen, als es ebenfalls festgesetzt wird, daß, wenn sich einer ohne hinlängliche Ursache, als bedeutendere Krankheit, Abwesenheit in Geschäften u. dgl. den Versammlungen dreimal nacheinander entzieht, derselbe als auf seine Stelle verzichtend angesehen, in keine Versammlung mehr geladen, oder zugelassen und bei der nächsten Restauration durch einen andern ersetzt werden soll.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Amtspflichten der Ausschussmänner.

§. 1. Die Ausschussmänner sind hauptsächlich zu dem Zwecke aufgestellt, damit sie in den wöchentlich einmal, oder nach Umständen mehrmal abzuhaltenden gewöhnlichen Sitzungen, den Vorstehern mit Rath und thätigen Antheil an der Verhandlung der vorkommenden Gegenstände beihilflich seien, weswegen ihnen vor allem zur Pflicht gemacht wird, in jeder Sitzung gehörig zu erscheinen, und bis solche beendigt wird, derselben beizuwohnen.

§. 2. Sie haben gleichgeltendes Stimmrecht mit den Vorstehern und dem Vorsteher, den Fall gleicher Stimmen ausgenommen.

§. 3. Sie haben alle diejenigen Rechte, welche einem Wahlmanne laut vorbelassenen Anordnungen zukommen. Sie werden zu solchen Ausschüssen, welche Behuf Erörterung und vorläufiger Verhandlung oder auch beständiger Verwaltung einzelner Gegenstände gebildet und nach Befund des Vorstehers zusammengestellt werden, vorzugsweise gezogen, und haben die über solche Gegenstände einzureichenden Berichte einzeln zu unterschreiben.

§. 4. Ausgaben, die nicht festgesetzt sind und 10 fl. C.M. bis 100 fl. C.M., von welchen schon oben die Rede war, übersteigen, können nur mit Zustimmung der Ausschussmänner in einer Sitzung bewilligt und gültig angewiesen werden.

§. 5. Kein Zeugniß, kein Bericht im Namen der israelitischen Gemeinde darf anders gültig ausgestellt werden als wenn zu dessen Ausstellung auch die Ausschussmänner in der Sitzung beigestimmt haben; worüber im Protokoll stets eine Meldung gemacht werden muß. Hieher gehört also auch das an den löbl. Magistrat zu gebende Zeugniß, Bericht oder Erklärung über Individuen, die um die Toleranz oder Commoration höhern Orts bittlich einkommen.

Sechzehntes Hauptstück.

Wirkungsfähigkeit der Vorsteher im Allgemeinen.

§. 1. Die fünf Vorsteher sind bloß deswegen in solcher Anzahl für nöthig befunden worden, damit es bei der Verhinderung oder Abwesenheit einiger von ihnen, welche durch ausgedehnte Geschäfte öfters veranlaßt wird, welche Verhinderung aber sie dem Vorsteher bei Zeiten zu melden verpflichtet sein werden, damit es an einem Vereinigungspunkt für die Führung der kurrenten Geschäfte nicht fehle. — Dem zufolge ist es notwendig, daß jeder Vorsteher mit solchen Kenntnissen und Fähigkeiten begabt sei, daß er nöthigenfalls auch in Abwesenheit oder Verhinderungsfall des ersten und zweiten Vorstehers alles leiten und versehen könne. Sonst müssen die Vorsteher dieselben Qualifikationen, welche bei einem Wahl- und Ausschussmanne erforderlich sind, besitzen.

§. 2. Außerdem führen die Vorsteher in den besondern Ausschüssen den Vorsitz, sowie im Falle, als der erste sowohl als auch der zweite Vorsteher abwesend oder verhindert wäre, der nach der Wahlordnung älteste Vorsteher von den übrigen Anwesenden auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen oder wöchentlichen Sitzungen den Vorsitz zu führen hat.

§. 3. Ueber die genaue und gewissenhafte Erfüllung dieses Reglements haben die Vorsteher besonders zu wachen, so daß jedweder Uebertretungsfall ihnen vorzüglich zur Last gelegt wird, und sie zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 4. Zu den Pflichten der Vorsteher wird auch gehören die Einführung der gewissenhaften und akkuraten Materialführung aller Israeliten in den Bethäusern nach dem bei den übrigen Landesbewohnern üblichen Formular; indem dieses aus sehr vielen Ursachen, insbesondere aber auch darum gut, ja notwendig ist, damit die betreffenden Vorstandsmänner die an sie gerichteten Anfragen, ob einer oder der andere der in Pest befindlichen Israeliten zu ihrer Gemeinde wirklich gehöre, und in Pest geboren sei, oder wie lange sich derselbe in Pest befinde, mit voller Gewißheit sogleich beantworten können.

§. 5. Nachdem in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements für alle Interessen und Angelegenheiten sämtlicher Israeliten hierorts, sowohl in religiösen, als auch andern wohlthätigen und gemeinamen ökonomischen Rücksichten so geforgt wird, daß alle hierzu gehörigen Gegenstände und

Fragen wahrgenommen, zur Verhandlung gebracht, berathschlagt, entschieden und wirksam besorgt werden können; somit aber jeder Vorwand, jede Ursache zu Privatvereinen, Bruderschaften und Winkelanstalten vollkommen behoben wird, so haben, sobald gegenwärtiges Reglement ins Leben tritt, alle jetzt berührten, was immer für Namen oder Zweck habenden Privatvereine, Bruderschaften, Minjonim oder sonstige Winkelanstalten sogleich aufzuhören, und die Vorsteher mit Beihilfe der Ausschussmänner haben die völlige Auflösung dieser Privatvereine um so gewisser zu bewirken, als dergleichen auch mittelst Allerhöchster und höchster Verordnungen bereits und wiederholt verboten und die jetzt bestehenden, auch kürzlich von der hochlöbl. Landesstelle mittelst des städtischen Magistrats alsogleich aufzuheben, wirklich anbesohlen worden ist.

§. 6. Damit aber die Vorsteher um das zur Führung ihrer Obliegenheiten so wichtige Ansehen um so gewisser gewinne, so wird im Sinne der Allerhöchsten durch die hochlöbl. kön. ung. Statthalterei dem löbl. Pester Stadtmagistrat ddo. 9. März 1824, Nr. 6314 intimirt königlichen Resolution festgesetzt und den hiesigen Israeliten durch den Stadtmagistrat anbefohlen, daß sie ihren Vorgesetzten alle Achtung erzeigen sollen. Denn sobald ein Individuum gegen den ausdrücklichen Sinn dieses Reglements handelt, wird dasselbe auf die erste vom Vorsteher an die Magistrats-Kommission ergangene Anzeige in summarischem Wege und ohne Einleitung einer zweckwidrigen förmlichen langen Prozedur gefeglih bestraft.

§. 7. Uebrigens machen die fünf Vorsteher zusammen keine besondere Abtheilung der Vertretung aus, und sind in diesem Sinne mit keiner besondern Aktivität bekleidet.

(Schluß folgt.)

Johann Lichtenthal.

7. Groß-Beckerey, 24. Mai.

Am 22. dieses starb hier Johann Lichtenthal in seinem 68. Lebensjahre. Der Verbliebene hat sich durch mehr als 30. Jahre theils als erster, theils als zweiter Vorsteher und während der Bach-Thun'schen Periode als weltlicher Schulaufsichterverantwortliche Verdienste um die hiesige Gemeinde und ihre Schule erworben. Er gehörte zu jenen wenigen Israeliten, die in ihrer Jugend dem Talmudstudium oblagen, und sich autodidaktisch auch allgemeine Bildung eigneten. Schon im Jahre 1833 legte er als damaliger zweiter Vorsteher der hiesigen Gemeinde ein Protokoll über die Verhandlungen der Gemeindepäsentanz an, und sind durch circa 20 Jahre die Sitzungsprotokolle theils von ihm verfaßt, theils sogar von ihm eigenhändig geschrieben. Ein Beweis, daß er es schon um jene Zeit erfaßte, auf welche Weise dem künftigen ungarisch-jüdischen Historiker Materiale gesammelt werden muß.*)

Im Jahre 1848 war der Dahingesehene Präses des aus der gesammten Intelligenz der hiesigen Gemeinde bestandenen ersten Radikalreform-Komités, das bekanntlich einen begeisterten Aufruf zur Reform des Judenthums an sämtliche Gemeinden Ungarns versandte, welcher seiner Zeit große Sensation erregte.

*) Leider gibt es noch heutzutage viele und große Gemeinden in unserm Vaterlande, die keine Sitzungsprotokolle führen und dadurch so manche wichtige Begebenheit im ungarischen Judenthume dem Schoße der Vergessenheit verfallt.
Korresp.

Das Leichenbegängnis fand am 23. Nachmittags in imposanter Weise statt. Am Sarge sprach der Lokaltabbiner Oppenheim, in beredten Worten die Verdienste des Verbliebenen hervorhebend. Den Leichenzug eröffnete die gesamte Schulfugend mit dem Lehrkörper, welsch letzterem besonders der Hingeschiedene ein wahrer und aufrichtiger Freund war. An beiden Seiten des vierpännigen Leichenwagens schritten die Vertreter des Zion-Vereines mit brennenden Fackeln, die in corpore erschienene Gemeindepresenz mit dem Kultusvorstande an der Spitze, sodann folgten der Rabbiner im Ornat mit den Chevrakadisha-Gabaim und die Leidtragenden nebst einer unabherrschbaren Menschenmenge aus allen Schichten der hiesigen Bevölkerung.

Friede seiner Asche!

Korrespondenz.

Ausland.

P. Landsberg a. d. Warthe, 24. Mai. In einer unserer Nachbargemeinden, Sonnenberg, hat sich dieser Tage folgende, aus Unglaubliche streifende Geschichte ereignet. Im Hospitale des Johanniter-Ordens lag seit nun drei Jahren ein zehnjähriges Mädchen — die Tochter äußerst dürftiger jüdischer Eltern — an einem unheilbaren Leiden krank darnieder. Das Kind wurde häufig von den Sonnenberger Israeliten besucht und sprach sich stets mit rührender Liebe und Dankbarkeit über die wirklich treffliche Pflege seitens der barmherzigen Schwestern, namentlich der Stiftoberin, aus. Vor acht Tagen ungesäht kam nun die Oberin zu der ihr befreundeten Gattin des Vorstehers J., und eröffnete ihr das dringende Verlangen des am Ziele seiner Leiden bald anlangenden Kindes, getauft zu werden, und als Christin zu sterben. Alsbald gingen Herr und Frau J. ins Krankenhaus und sanden das Kind seiner Aufzucht nahe in einem unzurechnungsfähigen Zustande. Der Hinweis auf diesen Zustand sowohl, wie auf den Paragraphen des Gesetzes fruchtete nichts — die Mutter des Kindes eilte aus der Ferne herbei, auch ihre Bitten waren vergebens — man höre und staune — der Anstaltsprediger taufte das Kind einen Tag vor dessen Hinscheiden. Man schrieb sofort hierher an unsern Rabbiner Dr. Klemperer, an den Vorstand der hiesigen Gemeinde, man schrieb nach Berlin an den Vorstand der dortigen Gemeinde und wandte sich direkt an die Regierung zu Frankfurt an der Oder. Tags darauf starb das Kind — die Mutter bat um die Leiche des Kindes, man weigerte sich, die Ortspolizei wußte sich nicht Rath, auch die Regierung scheint unschlüssig gewesen zu sein, was nach „vollendeter Thatsache“ nun zu thun, beauftragte ans Ministerium und nach Verlauf weniger Stunden traf ein Telegramm aus Berlin ein, das die sofortige Herausgabe der Leiche an die Mutter des Kindes anordnet. Dieser Vorfall hat in der ganzen Gegend ungeheure Sensation erregt, in Sonnenberg selbst war die Aufregung und die Erbitterung über den beschränkten, eigenmächtigen Fanatismus eine so große, daß auf Wunsch der Behörde die Beerdigung auf dem dortigen Friedhofe, zu der behufs der Leichenrede Rabbiner Dr. Klemperer bereits gerufen war, unterblieb und die Mutter bewogen wurde, in ihrer Gemeinde ihr Kind zu bestatten. — Moralisch haben wir geglaubt, denn die Regierung hat indirekt gesagt, wir erkennen die Taufe nicht an, sie ist als ungeschehen zu betrachten. Schmerzlich berührt aber die Wahrnehmung, daß in unseren hellen Tagen der Wahn noch lebt, der den Himmel sich zu gewinnen vermeint, so er ein unreifes, selbstständiges Kind seinem Glauben abwendig macht. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit, über das Schicksal, namentlich des „frommen einseitigen Klosterbruders“ behalte ich mir fernere Mittheilungen vor.

S. Riffingen, im Mai. Die Orthodoxie gibt sich nicht so leicht gefangen, und ihre Liebe zu Religionsprozessen bleibt sich in allen Ländern gleich, sie behält sich bei uns ebenso, wie in Preßburg. Die Bambergerianer haben die hiesige Rabbinerwahl vor das k. Ministerium gebracht. Der Ausgang der Angelegenheit ist in diesem Augenblicke nicht vorauszuweisen. Dieser Tage kam mir das Programm des folgenden hebräischen Werkes zu Gesicht: „Halichoth Kedem über die Juden

im Oriente.“ Das von Munk, Senior Sachs, Rapoport und Jung empfohlene Werk des Herrn Moses Dronstein ist das Resultat vielfältiger, gründlicher Beobachtungen, wie mir von Sachkennern, die davon Einsicht zu nehmen hatten, versichert wird. Es erscheint im Selbstverlage des Verfassers. Druck: G. M. Hellmann in Wien. Dr. Geiger's Vorlesungen sind in zweiter Auflage als 1. Abtheilung erschienen. (mir noch nicht zugekommen. Red.); die 2. Abtheilung führt die Geschichte der Juden bis ins 12. Jahrhundert hinab. Von Rabbiner Dr. Josef Adler ist ein Religionsbuch zum Gebrauche beim Konfirmandenunterricht erschienen.

J. Manchester, im Mai. Von H. Zirndorf, dessen literarische Leistungen den Freunden der jüdischen Journalistik vortheilhaft bekannt sind, erscheint eine höchst interessante Schrift über die jüdische und christliche Ethik. Es scheint mir angemessen, Ihre Leser bei Zeiten auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

K. Paris, im Mai. Der gelehrte und gründliche Senior Sachs arbeitet an dem Kataloge der Günstbergischen Manuscriptensammlung rüstig fort. Die Resultate der bereits erschienenen Blätter sind für die jüdische Literaturgeschichte von höchster Bedeutung. (Wie werden nicht ermangeln, darüber ausführlich zu referiren. Red.)

L. New-York, im Mai. Dr. M. Wielziner, Religionslehrer und Prediger in Kopenhagen, ist von der hiesigen Anshe-Chesed-Gemeinde, einer der größten jüdischen Gemeinden der Union, zum Rabbiner und Prediger gewählt worden. Den Lesern des „V. Gh.“ ist Dr. M. rühmlich bekannt.

Inland.

T. Wien, 21. Mai. Es erweckt wol das höchste Interesse Jedermanns, jene gesellschaftliche Gestaltung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, die durch gemeinsame, ineinandergreifende Thätigkeit den natürlichen Einfluß der Begabung und der Bildung herzustellen, fähig zu bewahren strebt. Freilich ist für jüd. Wesen, jüd. Einrichtungen und Anstalten viel mehr von der dämmenden Zukunft zu erwarten, als Vergangenheit geboten und Gegenwart leistet. Doch läßt sich nicht verkennen, daß sich jener Einfluß auch in unserer Zeit in unsern Gemeinden geltend zu verschaffen weiß. Es ist ein gutes, Trost und Halt gebendes Zeichen! wo Jemand da ist, der nicht müde wird, zu wachen und zu wecken, da regt und gestaltet es sich wie neues Leben. Der erste Tropfen aus den Höhen nach anhaltender, versengender Trockenheit, erfüllt zwar noch nicht alle Wünsche, er läßt aber wieder kräftig hoffen. Wir wollten auf unser Beth-Hamidraich zu reden kommen, und von selbst drängten sich die niedergelegenen Gedanken au. Indem wir uns vorbehalten, ein anderes Mal uns eines Näheren über das aufblühende Institut zu ergeben, beschränken wir uns heute, über den Vortrag des letzten Sonnabends zu referiren. — Dr. Zellinek setzte seine Exkursionen über den More Nebuchim fort; seine ansprechenden und lehrreichen Bemerkungen über Raimonides und Ibn Esra befriedigten in eminentem Maße die in großer Anzahl anwesenden Zuhörer. Es war uns eine rechte Freude, dies an der animirten Zuhörerschaft wahrzunehmen. Die eingeflochtene Auseinandersetzung über die Lebensauffassung des Judenthums in klarer, fesselnder Form vorgetragen, verfehlte nicht, die aufmerksame Versammlung in eine höhere Stimmung zu versetzen. Man hörte zwar keine salbungsvollen, wol aber ernste, erhebende Worte der Belehrung. Zellinek fällt seinen Platz auf dem Katheder ebenso würdig aus, wie den auf der Kanzel. — Ein Hörer der Rechte, der dem Vortrage beiwohnte, theilte mir folgende Bemerkung mit: es macht einen eigenthümlich drückenden Eindruck, moderne Ideen der Spekulation mit den Schlagworten der neuzeitlichen Philosophie bedecken zu hören zu bekommen! Auch sei dem Wunsche dieses Herrn, dem sich wol zahlreiche Hörer der Universität anschließen, Ausdruck verliehen. Der gelehrte Dr. Zellinek wolle sich entschließen, für die Besucher der hiesigen Hochschule über jüdische Religions-, Literatur- und Volksgeschichte Vorträge zu halten. *)

*) Auch die Väter der an der Wiener Hochschule studirenden Jünglinge würde Dr. Zellinek durch die Erfüllung dieses Wunsches sehr verbunden.

T. Wien, im Mai. Die Mittheilung, daß man den Sarg des verstorbenen Rabbiners zu Bienen und den des Großrabbinen von Frankreich in die respektiven Synagogen trug, hat in gewissen Kreisen der hiesigen Gemeinde gewaltige Sensation hervorgerufen, da der Antrag, Mannheimers Sarg in den Tempel zu bringen und vor die heil. Lade zu stellen, in jenen Kreisen für eine kühne Reform des modernen Judenthums gehalten wurde (während R. Hai Gaon im 11. Jahrhundert die Beobachtung dieses bereits bestehenden Gebrauchs empfiehlt: Tur Jore Dea 344. Vgl. Pe'er ha Dor Nr. 77. Red.). Die hiesigen Berichte Ihres Sm.-Korrespondenten scheinen in höherem Maße begründet zu sein, als Ihr v.-Korrespondent zugeben will. Die Anstrengungen und Hoffnungen der Orthodoxie nehmen wirklich von Tag zu Tag weitere Dimensionen an. Die Extravaganzen träumen von einer Verwandlung des städtischen Tempels in eine „Schul“ nach dem Vorbilde der neuen Synagoge in der Schiffmannsgasse. Die Gemäßigteren versteigen sich nicht so weit; der Anstellung eines neuorthodoxen Romantikers sehen aber auch sie mit Zuversicht entgegen. Der Butschowitzer Jarchianer war vor Kurzem hier, um nicht nur im Interesse des Weingehäutes seines Vaters, sondern auch in dem Guggenheimers die erforderlichen Schritte zu thun. Auch von der Anwesenheit mehrerer anderer Rabbinen hörte ich in letzter Zeit reden, und wenn auch ein Werk über die Reisen der Rabbinen sich den Ranke'schen „Reisen der Päpste“ bei weitem nicht an die Seite stellen könnte, so würde doch auch die Darstellung der Reisezwecke der Rabbinen ein unerschöpfbarer Beitrag zur jüdischen Geschichte sein. Der Krakauer Rabbiner besuchte dieser Tage die Residenz, um seinem Freunde, dem Herrn Hofmediziner Deutsch*), gegen die Desavouirung des Lemberger Vorstandes Assistent zu leisten. Herr Schreiber hielt bei dieser Gelegenheit eine Vortragsrede über das Gerlach- und Jubeljahr, deren Veröffentlichung ihm jedenfalls die Aufnahme in die geologische Gesellschaft sichern würde. Der erste Theil der orthodoxen Bibelübersetzung ist erschienen, und dem R. Hillel in Szibö zur Begutachtung eingesendet worden.

P. Pest, 23. Mai. In dem Augenblicke, in welchem ich diese Zeilen schreibe, ist das Ereigniß, das ich Ihnen mittheile, nur noch Wenigen bekannt; ich kann also nicht berichten, daß es Sensation gemacht hat. Daß es aber ungeheure Sensation machen wird, läßt sich mit Bestimmtheit vorhersagen. Heute Nachmittags soll der Bürgermeister der k. Freistadt Pest im Sitzungssaale der Pestter Religionsgemeinde erschienen sein, wo eben das Wahlleistungsforum verammelt war, um das Struktinium zu vollführen. Die Herren waren von dem Besuche höchlich überrascht. Ihre Ueberraschung stieg aber zu einem, mit dem Schrecken verwandten Gefühle, als ihnen der Herr Bürgermeister eröffnete, ihre Mission wäre zu Ende, und der ganze Wahlakt müßte sistirt werden. Die Gröfnung geschah im Auftrage des k. ungarischen Statthalterrathe. Mehr wurde mir nicht gesagt, mehr kann ich daher auch nicht berichten. Die neuen Statuten unserer Gemeinde sind im Drucke erschienen. In der vorletzten Nummer des in ungarischer Sprache erscheinenden freisinnigen protestantischen Kirchen- und Schulblattes ist ein Rezensent des neuesten Strauß'schen Werkes ungehalten über Dr. Geiger, weil dieser die Kühnheit hatte, Strauß als Apologeten des Stifters der christlichen Religion zu bezeichnen.

— Kollin, 22. Mai. Ihr geschätztes Blatt, sowie sämtliche Blätter, die irgend jüdische Interessen vertreten, berichten nicht nur über jeden Fortschritt, den die Gleichberechtigung unserer Glaubensbrüder im In- und Auslande macht; sie registriren auch von Fall zu Fall, wenn Juden selbst in den entferntesten Ländern durch Ehren und Würden ausgezeichnet werden, und dies aus leicht begreiflichen Gründen; wir glaubten daher bloß unserer Korrespondentenpflicht nachzukommen, wenn wir über die Wahl eines Mitgliedes unserer Gemeinde in den erst in jüngerer Zeit freieten Bezirksauschuß referirten, weder wollten wir dies zur „allgemeinen Kenntnißnahme“ bringen (als hätten wir für unsere Berichte Geisteskraft beansprucht!) noch gaben

*) Derselbe hat sich der neuen Gesellschaft in London in der Hoffnung angeschlossen, daß es den Bemühungen derselben gelingen werde, im Süden Palästinas einen neuen Libanon auszugraben, und die Angaben des unfehlbaren R. Moses Soffer zu rechtfertigen.

Korresp.

wir den Fall als „beispiellos“ dastehend an, wir hatten in aller Demuth unseren Bericht mit der Klausel „unseres Wissens“ versehen. Wenn nun Ihr J.-Korrespondent in Germanmieser, einen zweifelhaften Fall zu berichten hatte, so hätte dies ganz ruhig im „Ben Chananja“, aber nicht uns „gegenüber“ geschehen können! wir hätten ihm noch selbst die Priorität zugestanden, und wünschten, derselbe hätte täglich von gewählten jüdischen Bürgermeistern und Bezirksauschüssen zu berichten! unsere Schuld ist es wahrlich nicht, wenn „Aestheta“ (?) und sein Bürgermeister uns ganz unbekannte Größen sind. Wir sind durchaus nicht gewillt, uns mit Ihren J.-Korrespondenten in H. M. in eine Polemik einzulassen, wollten jedoch uns konstatiren, daß jene Korrespondenz nichts weniger, als in einem freundschaftlichen Style gehalten war.

E. Prag, 23. Mai. Herr Dr. Stein hat in der Reiselithyagoge dem Andenken Abraham Lincolns als אברהם לינקולן einen Nachruf gewidmet. (In den nordamerikanischen Synagogen wird dem verewigten Präsidenten das „Rabbisch nachgesagt.“ Red.) — Der Oberjurist R. Samuel Freund, Mitunterzeichner des famosen „Messias-Dekrets“ hat gelegentlich einer Gedrede ausgeführt, es sei nicht notwendig, an einen persönlichen Messias zu glauben. Wenn alle Völker der Erde an einen einig-einzigen Gott glauben werden, sei eo ipso die Messiaszeit gekommen, überhaupt scheint Rabbi Sam. Freund in letzter Zeit gewaltig liberal geworden zu sein. Rapoport hatte in der Trauerrrede über den seligen Mannheimer geäußert, daß er mit Mannheimers Auffassung der Messiaslehre im Prozeß Kompert sich nicht einverstanden erklären könne. Rabbiner Sam. Freund gab jedoch sein Mißfallen über diese Äußerung A's unverholen kund!

S. Solleschau, im Mai. Da Sie vor Kurzem über unsere Gemeindezustände berichtet haben, erlaube ich mir, einer Stützung zu erwähnen, über welche noch in keinem Blatte berichtet wurde. Der Urheber derselben hieß Herz. Er widmete ein eigenes Haus zu einem Beth ha-Midraich, schenkte demselben fünf Thora-Rollen, ein prachtvolles Parocheth, ein silbernes Rele Kodesch, und legirte ein bedeutendes Kapital, von dessen 5% Interessen drei Rabbiner besoldet werden, die ihre freie Zeit im Beth ha-Midraich mit dem Studium des Talmuds ausfüllen müssen. In diesem Institute wird auch täglicher Gottesdienst abgehalten, welchem die orthodoxesten Gemeindeglieder beiwohnen. Gleichwol nimmt Niemand Anstoß daran, daß hier keine Bijjutim gesagt werden. Da auch die Chasidim in Polen und Ungarn die Bijjutim aus ihren Synagogen verbannt haben, so gibt es doch gewisse Punkte, in denen sich Orthodoxie und Reform berühren.

H. Putnok, im Mai. Einer israelitischen Hebamme wurde v. M. seitens des katholischen Geistlichen untersagt, in christlichen Familien ihre Kunst auszuüben. Diefelbe ist durch diesen Akt christlicher Liebe brotlos geworden und wäre interessant zu erfahren, ob der Bischof dieses Sprengels, als Vorgesetzter dieses Geistlichen, von dieser inhumanen Handlungsweise Kenntniß hat.

Schulwesen.

Miskolcz, 24. Mai. Wenn nach Diefierweg die Schulen überall so viel werth sind, als ihre Lehrer, und umgekehrt, die Lehrer so viel als ihre Schulen; so müssen die hiesigen Glaubens- und Mädchen-hauptschulen, sowie deren Herren Lehrer, allen an sie gestellten Anforderungen auf das herrlichste entsprechen. — Als Beleg dessen möge die Dankadresse angesehen werden, welche der geehrte Schulvorstand unmittelbar nach den jüngst abgehaltenen Prüfungen an das ganze Lehrpersonal und den Schuldirektor richtete und darin die Leistungen des einen, wie des andern höchst anerkennend hervorhob und belobte. — So angenehm nun diese Auszeichnung die Betreffenden und sonstigen Lehrers- und Schulfreunde berührte; ebenso unangenehm und unerquicklich ist hinwieder vielen das nachträgliche Gewahren, daß nichtbedeutender einer der Herren Lehrer, der mit zu den tüchtigsten zählt, einem andern wird Platz machen müssen.

Möchten die geehrten Herren Schuldirektor in ihrem nachahmungswürdigen muftergiltigen Eifer für das Wohl der Schule sich's

doch nicht verdrießen lassen, einmal recht ernstlich darüber nachzudenken, und zu erwägen, wieweit einen immensen Nachtheil der so häufige Lehrerswechsel nach sich zieht, und wie er der so warm und liebevoll von ihnen vertretenen guten Sache schade; ja möchten sie es doch einsehen, daß trotz des großen Kontingents, das Ungarn an jüdischen Lehrern stellt, die Zahl der wahrhaft dazu Berufenen doch immer noch eine geringe ist und bei weitem nicht ausreicht, und daß man am Ende bei aller Vorsicht den Wechsel oft bitter bereut.

Zur Beachtung.

Hierorts ist eine Gemeindefibliothek im Entstehen. Antiquare und Verleger werden hiermit beifolgt ersucht, ihre Kataloge mit Angabe etwaiger Begünstigungen im Wege des Buchhandels an den Geseftigten gelangen zu lassen. Die Namen der Spender von Büchern oder Druckschriften werden in diesem Blatte mit Angabe ihrer Spenden veröffentlicht werden.

Szegedin, 25. Mai 1865.

Oberrabbiner Löw.

Berichtigung.

In meinem Artikel über die Engellehre (B. Ch. Nr. 19 Anmerkung 21) rügte ich einen Widerspruch zwischen More I. 49. und 43. Nach einigem Nachdenken jedoch löste sich nun dieser Widerspruch dadurch, daß Maim. nur sagen will, die תועה העוספה (der Akt des Gleichen) wurde von Gott niemals in der Schrift ausgesagt, obgleich andererseits der Ausdruck כן bei Gott ebenso gut, wie bei den Engeln gefunden werde, doch habe dieser Ausdruck dann nur, wie im Arabischen, die Bedeutung des Verhüllens.

Zugleich will ich zur Bevollständigung meiner Abhandlung auch auf eine von Dufes (Dr. 1847 S. 450) zitierte Stelle aus dem יסודות המשכיל des David ben Jontob Ibn-Billa hinweisen, wo 13 philosophische Grundlehren (entsprechend den 13 Glaubenslehren) aufgestellt werden, deren erste den Glauben an die Existenz der „separaten Intelligenzen“ umfaßt מציונות השכלים (die dafelbst von Ibn-Billa aufgestellte Behauptung, daß der Schriftausdruck אלהי האלהים so viel bedeute, als אלהי המלאכים, in dem More II, 6. entlehnt. Dr. Schmieidl.

Bemerkung.

Mit der Veröffentlichung der Spenden, welche für die Grazer Juden einlaufen, wird in der nächsten Nummer der Anfang gemacht werden.

Inserate.

Konkurs.

(3-3)

In der hiesigen Kultusgemeinde ist die Stelle eines Rabbiners, verbunden mit dem Gehalte bis 1000 fl. ö. W. vakant. Vollständige talמודische rabbinische Befähigung, angemessene moderne Bildung, tüchtiges Reduertalent, sowie pädagogisch-didaktische Kenntnisse, insbesondere ein streng-religiöser, moralischer und feiner Charakter werden von dem zu erwählenden Rabbiner als Eigenschaften gefordert.

Die geeigneten Herren Reflektanten wollen bis Ende Juni I. J. ihre Gesuche, sowie die Zeugnisse im Original portofrei einbringen an den

Vorstand der isrl. Kultusgemeinde.

Kaschau, 1. Mai 1865.

Konkurs.

(2-3)

An der israelitischen öffentlichen Volksschule zu Kula im Bacszer Komitate ist mit nächstem Herbstsemester die Stelle eines Lehrers der oberen Klasse mit dem Jahresgehalte von 500 fl. ö. W. zu besetzen.

Geprüfte Hauptschullehrer, welche der hebräischen, deutschen und ungarischen Sprache vollkommen mächtig sind, wollen Ihre Offerte nebst Dokumenten bis Ende Juli a. c. an die gefertigte Schulkommission portofrei einbringen.

Szegedin,

Selbstverlag der Redaktion.

Bewerber, die auch Unterricht in den Handelslehrgegenständen und in der französischen Sprache erteilen, oder deren Gattin die weiblichen Industriearbeiten unterrichten können, steht ein bedeutend größeres Einkommen in Aussicht und erhalten solche auch den Vorzug.

Kula, 8. Mai 1865.

Die isrl. Volksschul-Kommission.

Von Ignaz Reich's rühmlichst bekanntem Werke:

„Beth-El“

Chrentempel verdienter ungarischer Israeliten

ist das neueste (fünfte) Heft bei G. Löwy's Sohn, J. Raspiß, wie bei R. Lampel und im Selbstverlage des Verfassers vorrätig.

Inhalt desselben:

1. קאפל טהעבן, weil. Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde zu Preßburg.
2. Dr. Schwarz Eduard, Korvettenarzt und Botaniker auf der „Novara“-Expedition um die Erde (mit Portrait.)
3. Engel Josef, Witzbauer in Rom (mit Portrait.)
4. Freyer Abraham, Dirigent an der israelitischen Primärschule zu Preßburg.
5. Siehermann Emanuel, Deonom.
6. Hahn Ignaz, Direktor der Landesmarinesabrik zu Surabaya in Ostindien.

Preis jedes Einzelheftes 60 kr.

(1-3)

Allerneueste große Geldverlosung

von

2 Millionen 677,250 Mark,

in welcher nur Gewinne gezogen werden,

garantirt von der Stats-Regierung.

Ein Stats-Originallos kostet 7 fl. ö. W.

Ein halbes „ „ „ „ 3 1/2 „ „ „

Zwei Viertel „ „ „ „ 3 1/2 „ „ „

Vier Achtel „ „ „ „ 3 1/2 „ „ „

Unter 17.900 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 250.000, 150.000, 100.000, 50.000, 2 mal 25.000, 2 mal 20.000, 2 mal 15.000, 2 mal 12.500, 2 mal 10.000, 1 mal 7500, 5 mal 5000, 5 mal 3750, 2 mal 3000, 85 mal 2500, 5 mal 1250, 105 mal 1000, 5 mal 750, 130 mal 500, 245 mal 250, 10.050 mal 117 sc. sc.

Beginn der Ziehung am 15. Juni.

Unter meiner in weiterer Ferne bekannten und allgemein beliebten Geschäfts-Devise:

„Gottes Segen bei Cohn!“

habe ich bereits 19 mal das große Los und erst kürzlich am 20. April wiederum 50.000 Mark ausgezahlt.

Auswärtige Aufträge mit Timosen in allen Sorten Papiergeld oder Freimarken führe ich selbst nach den entferntesten Gegenden prompt und verschwiegen aus, und sende amtliche Ziehungslisten und Gewinnelder sofort nach der Entscheidung zu.

Laz. Sams. Cohn, Bankier in Hamburg.

Leipzig,

Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.



Ben Chananja.
Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate

Sind an die Redaktion in Szegedin, an Herrn Otto Mollieu in Frankfurt a. M. oder an Herrn Ignaz Krauner (kleine Ankerstraße Nr. 10) in Wien zu senden.

Die 2spaltige Petitzeile wird mit 10 Nkr. = 2 Sgr. berechnet.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., = 4 Thlr. 20 Sgr., halb, 3 fl. 50 kr., 2 Thlr. 10 Sgr., viertel, 2 fl. ö. W.

Einzelne Nummern 15 kr.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Inhalt. „Siehe, dein König kommt zu dir.“ Vom Herausgeber. — Reglement für die Bester Israeliten zur Verwaltung ihrer religiösen und ökonomischen, sie allein betreffenden Gegenstände und Geschäfte. — Statuten der Bester isrl. Religionsgemeinde vom Jahre 1865. — **Korrespondenz.** Ausland. Berlin. Inland. Wien. Wien. Pest. Altosen. Zenta. Nagybörös. Vom Blattenise. Prag. — Schulwesen. Pest. Losong. Wolf. — Erklärung. Vom Lehrkörper der Bester isrl. Normal- und Mädchenhauptschule. — Berichtigung. Von G. und W. — Spenden. — Inserate.

„Siehe, dein König kommt zu dir.“

Zachar. 9, 9.

In dem Augenblicke, in welchem diese Zeilen zu uns ferneren ungarischen Lesern gelangen, erhalten dieselben ausführliche Berichte über die Kundgebungen der Freude, mit denen das Vaterland seinen edlen, erhabenen Herrscher begrüßt. Und die Freude ist wohlbegründet: die Gegenwart des Monarchen in der Landeshauptstadt erscheint dem Lande als eine Morgenröthe, welcher ein heiterer Tag konstitutionellen Lebens folgen wird. Diese Hoffnung hat, wie man aus den Organen der öffentlichen Meinung und in Kreisen gebildeter, sonst wohlunterrichteter Patrioten vernimmt, bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, daß auch „Ben Chananja“, dessen Mission es sonst nicht gestattet, rein politische Ereignisse in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen, nicht umhin kann, dem von der Anwesenheit seines Königs und Herrn begeistertsten Ungarlande mit dem Propheten Besajas zuzurufen: „Dein König in seiner Schönheit schauen deine Augen, sie sehen das entfernte Land!“¹⁾ Denn das der Lösung der ungarischen Frage so nachtheilige, ja gefährliche Vorurtheil, als hätte Ungarn bei seinen Wünschen und Bestrebungen ausschließlich sich allein im Auge, und als kenne es keine Rücksicht für das „entferntere Land“ jenseits der Leitha, — dieses Vorurtheil wurde von kompetentester Seite auf eine so eklatante Weise widerlegt, daß die frohe Aussicht auf die Wiederkehr verfassungsmäßiger Zustände durch nichts in der Welt mehr getrübt werden kann. Das Land hängt an den Lippen seines Monarchen: „Wahrspuch liegt auf den Lippen des Königs, im Urtheile trägt nicht sein Mund!“²⁾

Die jüdischen Einwohner Ungarns besitzen zu viel gesunden Sinn, als daß sie ihre Hoffnungen von denen des Vaterlandes trennen sollten; auch haben sich die auf eine solche Trennung abzielenden publizistischen Versuche als gänzlich erfolglos bewiesen. Den einzelnen Volksklassen muß unendlich viel daran liegen, daß dem ganzen Vaterlande wohl sei, weil ja die Verfassung des Ganzen die Wurzel der Verfassung aller einzelnen Klassen ist, und weil Alles, was wir köstliches nennen mögen, Freiheit, Wohlstand, Wissen-

schaft, Familienglück, Volksehre, nur aus der Herzkammer des väterländischen Friedens und Heiles in einem Geäde großer und kleiner Ströme sich ergießt. Diese Wahrheit können und dürfen die ungarischen Juden niemals aus den Augen verlieren. Daran erinnert sie nachdrücklich das Wort des Propheten Jeremias, nach welchem ihr Wohl von dem Wohle des Vaterlandes unzertrennlich ist.³⁾

Die Bestrebungen Ungarns, denen das Prinzip der Rechtskontinuität zu Grunde liegt, sind im Wesentlichen restaurativer Natur. Jede Restauration der früheren Gesetze und Institutionen hat aber die Zurücksetzung der jüdischen Landesbewohner in ihrem Gefolge. Der Restaurationsjubel wird ihnen durch die Ausschließung, die sie erfahren, zur Restaurationsqual: einer Qual, die nur wenig von ihrer Bitterkeit verliert, wenn einzelne Municipien Juden in ihre Ausschüsse wählen, und den Juden das aktive Wahlrecht zuerkennen, wie dies im Jahre 1861 geschah. In den Zeiten eines Provisoriums wird diese Qual natürlich von Niemanden empfunden, indem politische Rechte überhaupt nicht ausgeübt werden und der Christ dem Juden gleichgestellt ist. Dieser trostlose Trost verhindert aber den ungarischen Juden nicht, die glückliche Zeit herbeizuwünschen, wo das Provisorium einem verfassungsmäßigen Definitivum Platz gemacht hat, die Ausübung der politischen Rechte wieder ins Leben tritt, und der Jude dem Christen gleichgestellt wird.

Ist es aber so selbstverständlich, daß legieres mit der Wiederkehr normaler Zustände auch wirklich geschehen werde? Ist der Standpunkt, auf welchem die Emanzipation der Juden noch Gegenstand der Diskussion ist, auch in Ungarn ein überwundener? Wird die ungarische Gesetzgebung es verstehen, sich im Punkte der Gewissensfreiheit auf der Höhe der Zeit zu behaupten?

Nach unserer Ueberzeugung würde man sich an dem in Ungarn herrschenden Geiste geradezu versündigen, wenn man diese Fragen nicht mit einem entschiedenen Ja beantworteten wollte. Nicht nur die Reife der herrschenden politischen Grundsätze, sondern auch die weitverbreiteten geläuterten volkswirtschaftlichen Anschauungen, wie nicht minder die tieferen Blicke in die nationale Seite der Frage vereinigen sich, die legislative Zurücksetzung der Juden als eine gemeinschädliche Abnormität erscheinen zu lassen.

¹⁾ Zechar. 33, 17: כלך בופיו ההוינה עונך הראינה ארץ מרחקים

²⁾ Spr. 16, 10: קסם על שפתו מלך במשפט לא ימעל פיו

³⁾ Jerem. 29, 7: כי בשלומיה יהיה לכם שלום

